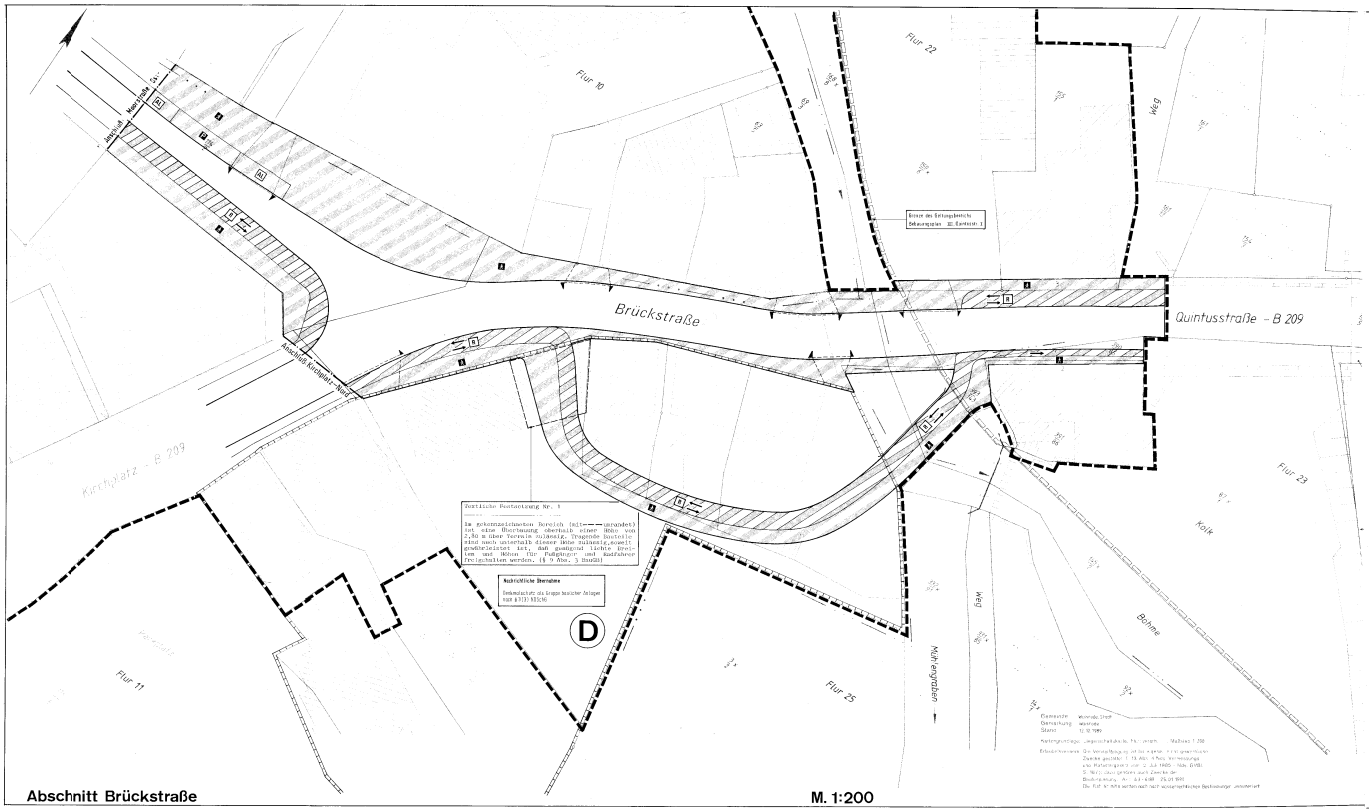

Abschnitt Brückstraße **M. 1:200**

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) und der §§ 1 und 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 27.11.1990 den Bebauungsplan Nr. 54, bestehend aus den 6 Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Walsrode, den 30.01.1991

gez. Plumm
Bürgermeister

LS

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 14.12.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.12.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Walsrode, den 26.01.1990

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Dem Übersichtsplan zur Lage des Plangebietes diente die Deutsche Grundkarte 1 : 5000, Blatt-Nr. 3125/12 – Walsrode
Blatt-Nr. 3125/14 – Walsrode-Ost
als Grundlage.

Der Bebauungsplan liegt eine Grundvermessung 1 : 500 aus den Liegenschaftskarten der Gemarkung Walsrode, Flur 6 – 12, 25
Stand: 21.04.1988
zugrunde.
Herausgabe von Nds. Landesverwaltungsamt, Landesvermessung
Vervielfältigungen mit Erlaubnis des Herausgebers.

Die Planunterlage entspricht den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.04.1988). Die Lage der Grenzen der Grundstücke, der Gebäude und der baulichen Anlagen entspricht den Ergebnissen der Katastervermessung. Der Inhalt des Bücherwerkes besitzt im Sinne des Katasterrechts (z. B. Eigentumsverhältnisse) keine Gültigkeit.

Katasteramt Fallingbostel

Fallingbostel, den 19.5.1988

gez. Draken
Vermessungsdirektor

LS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

NILEG
Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Kölln-Consulting-Teufel
Stadtplaner
Stadtentwicklung

Hannover, den 12.04.1989

i.V. Haselhuhn

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..27.07.1989... den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..19.01.1990... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..07.04.1990... bis ..08.05.1990... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 24.5.1990

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..15.05.1990... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..31.05.1990... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..11.06.1990... bis ..13.07.1990... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 24.9.1990

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..12.06.1991... den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..24.06.1991... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..04.06.1991... bis ..04.10.1991... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Walsrode, den 24.1.1992

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..11.1992... mit Datum vom 19.11 BauGB-Satzung beschlossen.

Walsrode, den 24.1.1992

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom ..28.11.1990... gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.
Die Bezirksregierung, Lüneburg hat mit Schr. ..... die Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht geltend gemacht. (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

oder:

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom ..13.01.1991... (Ag.: 309.6-2252-Wal.53) auf die näher bezeichneten Rechtsmängel hin die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

..... Lüneburg, den 15.04.1991

gez. Osterhausen
Regierungsdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom ..... (Az.: .....) hinsichtlich der Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... mit Datum vom ..... gemäß Beschluß der Auflagen/Maßgaben vom ..... erneut öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Mängel der Auflagen/Maßgaben hat die ..... nicht geltend gemacht.
Die Auflagen/Maßgaben hat die ..... mit Verfügung vom ..... (Az.: .....) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB – Sonderverfahren – aufgehoben.
Die Aufhebung wurde vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Walsrode, den .....

Bürgermeister

Stadtdirektor

Die Durchführung der Anzeigeverfahren (§ 11 Abs. 3 BauGB) gemäß § BauGB am 19.11.1991 ist ortsüblich bekanntgemacht worden. Bekanntmachung: Die Landkreise Soltau-Fallingbostel 8.11.1991
Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

Walsrode, den 9.12.1991

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

Inwieweit eine Verletzung nach Satz 1 beachtlich ist, ist für die Geltung des Bebauungsplanes ohne Bedeutung. (§ 11 Abs. 3 Satz 3 BauGB)
Mängel der Abwägung gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sind nicht geltend gemacht worden.

Walsrode, den 27.09.2000

gez. Dr. Bussmann
Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Radweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Flächen für Fußgänger, Fußstraße, Anlieferung, Bepflanzung oder Ausrüstung

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB), soweit sie auf der Planunterlage dieses Teilbereiches verläuft.

ÖRTLICHE FESTSETZUNG NR. 1

Im gekennzeichneten Bereich (mit ——— umrandet) ist eine Überbauung oberhalb einer Höhe von 2,50 m über Gelände zulässig. Tragende Bauteile sind auch unterhalb dieser Höhe zulässig, soweit gewährleistet ist, daß genügend lichte Breiten und Höhen für Fußgänger und Radfahrer freigehalten werden (§ 9 Abs. 3 BauGB).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9(6) BauGB

D — Überwachung von Gesamtanlagen, die den Denkmalschutz unterliegen — § 3(1) NDSchG

STÄTTE — Landschaftsschutzgebiet — § 26 BNatSchG

HINWEIS

Zu Zwecke der besseren Verständlichkeit sind folgende Hinweise aufgenommen:

- A — Flächen für Fußgänger, Radfahrer, Ausrichtung
- P — Flächen für markierte
- AL — Flächen für Anlieferung
- Einfahrtbereiche

Diese Hinweise sind keine Festsetzungen

MAßSTABSTEILUNG:

Der Bebauungsplan Nr. 54 besteht aus 6 Teilplänen. Die Teilpläne A, B, C, D und E berühren sich in ihren Festsetzungen auf die Verkehrsflächen sowie die textliche Festsetzung Nr. 1. Der Teilplan F setzt die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes fest sowie die in der textlichen Festsetzung Nr. 2 aufgeführten Grundstücke. Für die Verkehrsanlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen sind. Die Teilpläne A – E sind im Maßstab 1 : 200 gezeichnet, der Teilplan F im Maßstab 1 : 1000.

Stadt Walsrode
Innenstadtsanierung

Bebauungsplan Nr. 54
Eundesstraßenring B 209
Teilplan E: Brückstraße

Der Bebauungsplan Nr. 54 besteht aus 6 Teilplänen mit den Bezeichnungen A, B, C, D und F

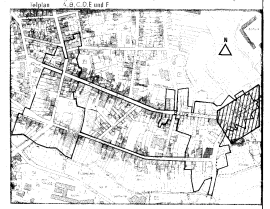

Lage des Plangebietes — M. 1:5000

52/60